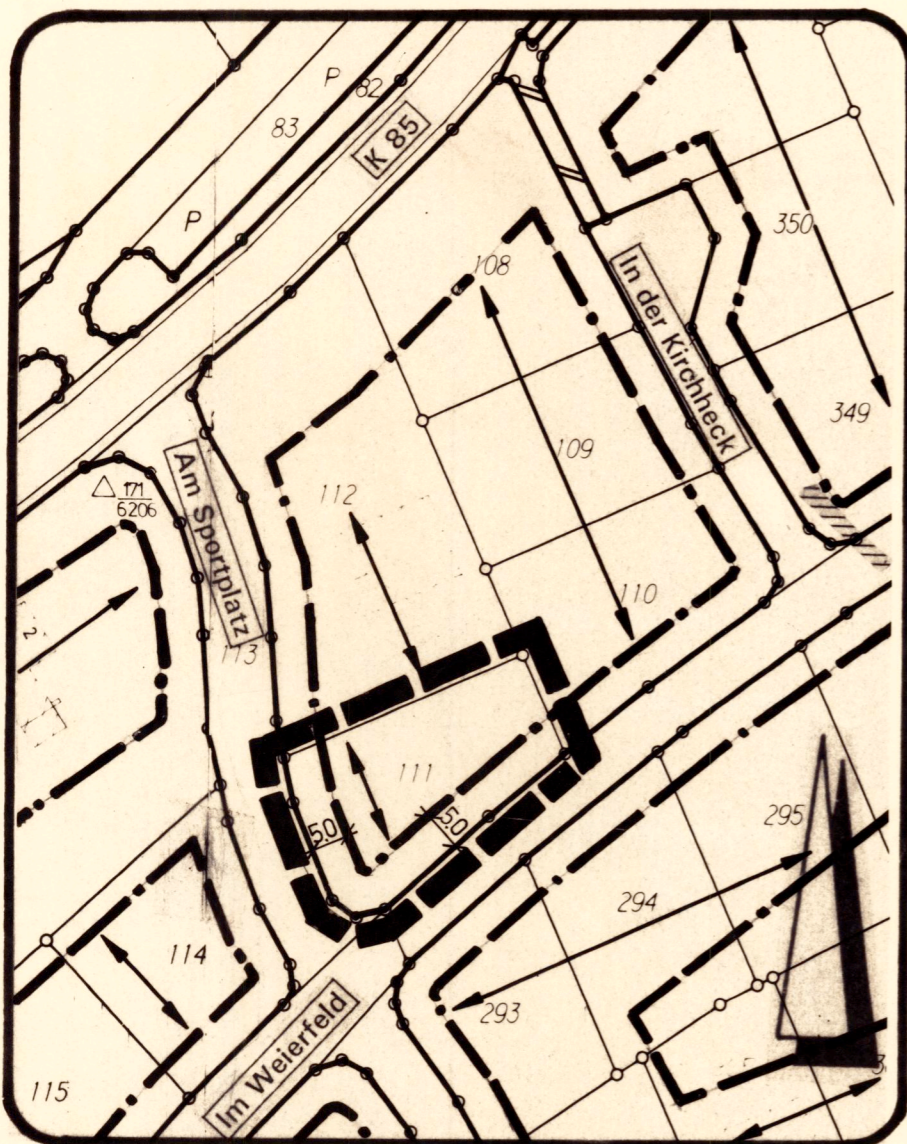


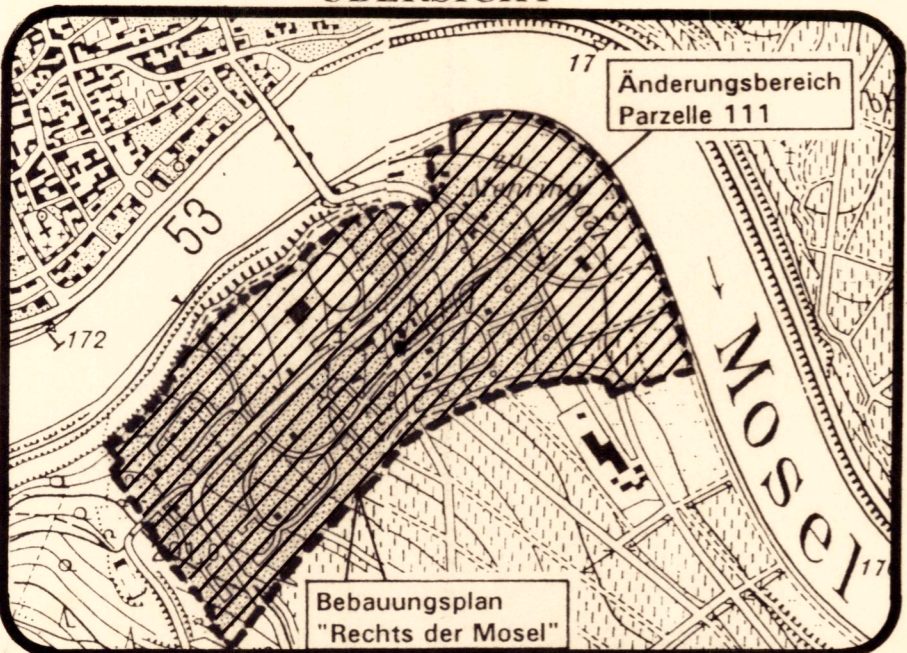
VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "RECHTS DER MOSEL"

OG MEHRING
VG SCHWEICH

M. 1:1.000



ÜBERSICHT



VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensvermerke

Die Einleitung des vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 13 BauGB auf den Flurstücken Flur 34, Flurstücke-Nr. 111 wurde am 30.06.1994 beschlossen und gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Die betroffenen bzw. benachbarten Grundstückseigentümer bzw. Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (1) BauGB mit Schreiben vom beteiligt.

Eine öffentliche Auslegung des Änderungsbereiches gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 30.06.1994 beschlossen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.12.1992 bis 14.01.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.12.1992 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat hat am 11.02.1993 nach Beratung und Beschlußfassung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken die Inhalte dieses vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplans gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Kreisverwaltung teilte mit Schreiben vom 28.06.1993 mit, daß Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht erhoben werden (§ 24 (2) GemO/ § 13 BauGB).

Mehring den 20.07.1993

Dienstsigel Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Mehring, den 20.07.1993

H. Reis, Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzVO 90).

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erhoben.

Dienstsigel Unterschrift

Ausfertigung

Es wird bescheinigt, daß die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Änderungsverfahrens war, daß die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderats übereinstimmen und daß die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mehring den 20.07.1993

Dienstsigel Ortsbürgermeister

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

Die Satzung ist gem. § 24 (2) GemO i.V.m. § 12 BauGB öffentlich und ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Änderungsbereich des Bebauungsplanes mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans in Kraft getreten.

Mehring den 26.07.1993

Dienstsigel Ortsbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

	MD = DORFGEBIET	} Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
	Straßenverkehrsfläche	
	Fußweg	} Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 11 und (5) BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie	
	Baugrenze	} Bauweise (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des Änderungsbereiches	} (§ 9 (7) BauGB)
	Hauptfirstrichtung	

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am 14.04.1993 bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Trier-Vaarburg angezeigt worden.



Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht

den, 28.06.1993
Im Auftrage: [Signature]

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht.
den

Im Auftrage:

KARST INGENIEURE GMBH
ARCHITEKTEN • INGENIEURE • LANDSCHAFTSPLANER
5401 NÖRTERSHAUSEN ☎ 0 26 05 / 30 36
26.08.92 Proj. Nr. 20460

